

## **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Kulturförderungsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 9/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 9 bis 11 lautet:

- „9. Film und Fotografie
- 10. Gedenk- und Erinnerungskultur
- 11. Volksgruppen, Volkskultur und kulturelles Erbe (Heimat- und Brauchtumspflege)“

2. § 3 Abs. 1 Z 9 lautet:

- „9. Herstellung von Film-, Ton- und Bildmedien“

3. In § 4 wird dem Abs. 6 folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der ihr gemäß § 4a Abs. 2 dieses Gesetzes betrauten Aufgaben ist auch die Kulturförderung Burgenland GmbH befugt, zur fachlichen Beurteilung von Förderansuchen qualifizierte Expertisen einzuholen.“

4. In § 4 wird dem Abs. 7 folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der ihr gemäß § 4a Abs. 2 dieses Gesetzes betrauten Aufgaben ist auch die Kulturförderung Burgenland GmbH befugt, Einsicht in sämtliche das jeweilige Fördervorhaben betreffende Unterlagen zu nehmen.“

5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

### **„§ 4a**

#### **Förderungsstelle**

(1) Die Landesregierung hat sich zur Durchführung von Förderungen in den Bereichen Betrieb kultureller Einrichtungen, Kulturelles Ausstellungswesen, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Denkmal- und Ortsbildpflege, Festspiele, Film und Fotografie, Gedenk- und Erinnerungskultur, Volksgruppen, Volkskultur und kulturelles Erbe (Heimat- und Brauchtumspflege), Kulturaustausch, Literatur, Medien, Museumswesen, Musik, schöpferische Freizeitgestaltung und Kulturanimation, Volkskunst und Wissenschaft der Kulturförderung Burgenland GmbH, welche sich mittelbar zu 100% im Eigentum des Landes befindet, zu bedienen. Der Gesellschaftsvertrag der Kulturförderung Burgenland GmbH hat im Unternehmensgegenstand die Durchführung der Förderung iSd § 3 in den oben genannten Bereichen zu enthalten.

(2) Die Kulturförderung Burgenland GmbH ist in Erfüllung ihrer gesellschaftsvertraglichen Aufgaben mit der organisatorischen und administrativen Abwicklung der Förderungen in den in Abs. 1 genannten Bereichen zu betrauen. Dies umfasst insbesondere die Entgegennahme, formale und inhaltliche Prüfung sowie Abwicklung und Kontrolle von Förderansuchen. Die Förderansuchen und alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen sind bei der Kulturförderung Burgenland GmbH einzubringen.

(3) Die Kulturförderung Burgenland GmbH kann zur fachlichen Beurteilung von Förderansuchen in den von ihr betrauten Bereichen Empfehlungen der Kulturbeiräte einholen. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen und die vom Förderungswerber vorzulegenden Unterlagen sind von der Kulturförderung Burgenland GmbH in Richtlinien festzulegen. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung der Landesregierung und sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren. Die erstmalige Erlassung dieser Richtlinien kann durch die Landesregierung erfolgen.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen in den von der Kulturförderung Burgenland GmbH betreuten Förderbereichen obliegt der Landesregierung. Die Kulturförderung Burgenland GmbH ist mit der Durchführung der bewilligten Förderungen beauftragt und Leistende Stelle im Sinne des § 6 Burgenländisches Förderungstransparenzgesetz - Bgld. FTG, LGBl. Nr. 57/2025. Das

Land hat für die Kulturförderung Burgenland GmbH die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Bgld. FTG durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

(5) Förderbereiche, die in Abs. 1 nicht ausdrücklich genannt sind, unterliegen nicht der Zuständigkeit der Kulturförderung Burgenland GmbH.

(6) Über die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen hat die Kulturförderung Burgenland GmbH der Landesregierung jährlich zu berichten.“

6. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur fachlichen Beratung der Landesregierung sowie der Kulturförderung Burgenland GmbH in kulturellen Angelegenheiten sowie den Angelegenheiten der Förderung der kulturellen Tätigkeit wird beim Amt der Landesregierung je ein Kulturbeirat für folgende Bereiche eingerichtet:

1. Bildende Kunst
2. Musik
3. Literatur und darstellende Kunst
4. Museumswesen, Archivwesen und Wissenschaft
5. Volksgruppen, Volkskultur und kulturelles Erbe (Heimat- und Brauchtumpflege)
6. Baukultur und Ortsbildpflege
7. Kulturinitiativen und spartenübergreifende Kultur“

7. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

8. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mitgliedschaft zu den Kulturbeiräten ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben gegenüber dem Land Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der Reisekosten nach dem amtlichen Kilometergeld.“

9. In § 6 Abs. 5 wird die Wortfolge „dem Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „der Geschäftsstelle“ ersetzt.

10. § 6 Abs. 8 bis 10 lautet:

„(8) Das nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständige Mitglied der Landesregierung ist berechtigt, an den Sitzungen der Kulturbeiräte teilzunehmen. In den Förderbereichen, die gemäß § 4a Abs. 1 der Kulturförderung Burgenland GmbH zur Abwicklung übertragen wurden, sind die von der Geschäftsführung der Kulturförderung Burgenland GmbH zur Ausübung der in § 4a genannten Aufgaben bestimmten Mitarbeiter berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei allen anderen Bereichen ist der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für den jeweiligen Bereich (§ 5 Abs. 1) zuständige Abteilungsvorstand oder ein von diesem bevollmächtigter Bediensteter berechtigt, an den Sitzungen der Kulturbeiräte teilzunehmen.

(9) Die in § 6 Abs. 8 angeführten Sitzungsteilnehmer sind in den Kulturbeiräten nicht stimmberechtigt.

(10) Die Kulturbeiräte fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.“

11. § 6 Abs. 12 lautet:

„(12) Die Geschäftsstelle der Kulturbeiräte ist die Kulturförderung Burgenland GmbH für die in den § 4a Abs. 1 angeführten Bereiche. Für alle anderen in § 2 angeführten Bereiche, die nicht durch § 4a ausgenommen sind, übt die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung zuständige Abteilung die Geschäftsstellentätigkeit aus.“

12. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) §§ 2, 3 Abs. 1, § 4 Abs. 6 und 7, §§ 4a, 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 3, 5, 8, 9, 10 und 12 sowie § 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

13. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

## „§ 9

### Übergangsbestimmungen

(1) Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx eingelangten, nicht erledigten Förderungsansuchen sind nach den Bestimmungen des Bgld. Kulturförderungsgesetzes LGBl. Nr. 9/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2022 zu erledigen. Die ab Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr.

xx/xxxx eingelangten Förderungsanträge sind von der Kulturförderung Burgenland GmbH nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erledigen.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx bestehenden Kulturbeiräte bleiben bis zum Ablauf der laufenden Funktionsperiode weiterhin im Amt bestehen. Die erstmalige Bestellung der Mitglieder des in § 5 Abs. 1 Z 7 vorgesehenen Beirats ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die restliche Funktionsdauer des Landtages vorzunehmen.“

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Das Regierungsprogramm der Burgenländischen Landesregierung für die Legislaturperiode 2025 bis 2030 sieht vor, dass im Bereich Kultur die bestehenden Strukturen optimiert, die Aufgabenteilungen zwischen der KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH und der Kulturabteilung des Landes reorganisiert, Synergien genutzt und Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

### **Ziel:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass sämtliche Förderungen in den Förderbereichen Betrieb kultureller Einrichtungen, Kulturelles Ausstellungswesen, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Denkmal- und Ortsbildpflege, Festspiele, Film und Fotografie, Gedenk- und Erinnerungskultur, Volksgruppen, Volkskultur und kulturelles Erbe (Heimat- und Brauchtumspflege), Kulturaustausch, Literatur, Medien, Museumswesen, Musik, schöpferische Freizeitgestaltung und Kulturanimation, Volkskunst und Wissenschaft künftig von der Kulturförderung Burgenland GmbH, einer Tochter der KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH, wahrgenommen werden, wobei das Land sich dieser Gesellschaft zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Dadurch sollen operative Aufgaben organisatorisch entflechtet und effizienter gestaltet werden.

### **Alternativen:**

Es bestehen keine Alternativen zur gegenständlich gewählten Vorgangsweise, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Übertragung der Abwicklung der Kulturförderung an die Kulturförderung Burgenland GmbH werden die organisatorischen Abläufe gestrafft und spezialisierte Strukturen genutzt. Dadurch kann der Verwaltungsaufwand spürbar reduziert und die Förderabwicklung effizienter gestaltet werden.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Durch die gegenständliche Verordnung sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht zu erwarten.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die im Regierungsprogramm der Burgenländischen Landesregierung für die Legislaturperiode 2025 bis 2030 vorgesehene Umstrukturierung im Bereich Kultur sieht eine umfassende Straffung der bestehenden Strukturen vor und legt zugleich fest, dass die Aufgaben zwischen der KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH und der Kulturabteilung des Landes neu geordnet, Synergien systematisch genutzt und Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Auf Grundlage der im Regierungsprogramm vorgesehenen Umstrukturierung wird durch diese Gesetzesnovelle die Kulturförderung Burgenland GmbH, eine Tochter der KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH, welche sich mittelbar zu 100 % im Eigentum des Landes Burgenland befindet, mit der Abwicklung von Fördermaßnahmen in den Bereichen Betrieb kultureller Einrichtungen, Kulturelles Ausstellungswesen, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Denkmal- und Ortsbildpflege, Festspiele, Film und Fotografie, Gedenk- und Erinnerungskultur, Volksgruppen, Volkskultur und kulturelles Erbe (Heimat- und Brauchtumpflege), Kulturaustausch, Literatur, Medien, Museumswesen, Musik, schöpferische Freizeitgestaltung und Kulturanimation, Volkskunst und Wissenschaft betraut.

Die Kulturförderung Burgenland GmbH hat die Aufgaben iSd § 4a Abs. 1 alleine auf Grund der gesetzlichen Vorgaben und ohne eine dazu erforderliche zusätzliche Vertragsbeziehung als betrautes Unternehmen im Interesse der Bevölkerung des Landes Burgenland auszuführen. Die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen soll weiterhin durch die Burgenländische Landesregierung erfolgen. Die Kulturförderung Burgenland GmbH bereitet lediglich die Entscheidungsgrundlagen vor, indem sie die bei ihr eingebrachten und geprüften Unterlagen zusammenstellt und diese um die Empfehlungen des zuständigen Beirates ergänzt. Diese Entscheidungsgrundlagen werden entsprechend der Geschäftsordnung der Landesregierung im Wege des nach der Geschäftseinteilung zuständigen Regierungsmitglieds ausschließlich in gebündelter Form je Beiratssitzung der Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 und 2 (§ 2 Z 9 bis 11 und § 3 Abs. 1 Z 9):**

Die Aufzählungen der geförderten Bereiche und der Arten der Förderung werden an die gegenwärtige Terminologie angepasst. Zudem werden erforderliche redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

#### **Zu Z 3 und 4 (§ 4 Abs. 6 und 7):**

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die gemäß § 4a Abs. 2 mit Aufgaben betraute Kulturförderung Burgenland GmbH sowohl zur Einholung fachlicher Expertisen (§ 4 Abs. 6) als auch zur Einsichtnahme in sämtliche das jeweilige Fördervorhaben betreffende Unterlagen (§ 4 Abs.7) berechtigt ist. Die Regelung dient der rechtlichen Absicherung der operativen Vollzugstätigkeit der Kulturförderung Burgenland GmbH und gewährleistet, dass ihr im Rahmen der Förderabwicklung dieselben fachlichen und kontrollbezogenen Instrumente zur Verfügung stehen wie der Landesregierung und ihren Organen.

#### **Zu Z 5 (§ 4a):**

Abs. 1: Die Bestimmung regelt, dass sich die Landesregierung zur Durchführung der Förderungen in den Bereichen Betrieb kultureller Einrichtungen, Kulturelles Ausstellungswesen, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Denkmal- und Ortsbildpflege, Festspiele, Film und Fotografie, Gedenk- und Erinnerungskultur, Volksgruppen, Volkskultur und kulturelles Erbe (Heimat und Brauchtumpflege), Kulturaustausch, Literatur, Medien, Museumswesen, Musik, schöpferische Freizeitgestaltung und Kulturanimation, Volkskunst und Wissenschaft der Kulturförderung Burgenland GmbH zu bedienen hat.

Abs. 2: Die Vorschrift legt die konkreten Aufgaben der mit der Abwicklung betrauten GmbH im Rahmen der Förderabwicklung fest. Abs. 3: Die Bestimmung normiert, dass sich die Kulturförderung Burgenland GmbH zur fachlichen Beurteilung von Förderansuchen in den von ihr betrauten Bereichen Empfehlungen der Kulturbeiräte einholen kann. Weiters hat sie Richtlinien über die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen sowie über die vom Förderungsnehmer vorzulegenden Unterlagen zu erstellen.

Abs. 4: Die Kulturförderungen sind Leistungen („Förderungen“), die von der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, LGBl. Nr. 49/2024, umfasst sind (Art. 3 Abs. 2 Z 1 der 15a-Vereinbarung; „Leistungen die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden“) und zum Großteil als „direkte Förderungen“ gemäß § 2 Abs.

1 Z 4 Burgenländisches Förderungstransparenzgesetz - Bgld. FTG, LGBl. Nr. 57/2025, in der Transparenzdatenbank zu erfassen sind.

Als eine mittelbar zu 100% im Eigentum des Landes stehende und sohin seiner gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegende Gesellschaft unterliegt die Abwicklung von Förderungen den Verpflichtungen zur Meldung an die Transparenzdatenbank (vgl. hierzu § 8 Bgld. FTG). Das Land hat für diese Rechtsträger die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Bgld. FTG durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

„Leistungsdefinierende Stelle“ iSd § 5 iVm § 2 Bgld. FTG ist (und verbleibt) die Landesregierung. (vgl. hierzu § 4a Abs. 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes, wonach die Kulturförderung Burgenland GmbH mit der organisatorischen und administrativen Abwicklung von Förderungen zu betrauen ist. Die Landesregierung ist demnach gemäß § 9 Bgld. FTG zur Abfrage bestehender Leistungsangebote (§ 9 Abs. 1), der Erfassung und Aktualisierung der Leistungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie für die Vorlage von Vollständigkeitserklärungen (§ 9 Abs. 3) verpflichtet. Die Kulturförderung Burgenland GmbH ist als auszahlende Stelle der Förderungen (an die jeweilige Leistungsverpflichtete bzw. an den jeweiligen Leistungsverpflichteten) die „Leistende Stelle“ iSd § 6 Bgld. FTG. Vgl. hierzu § 4a Abs. 4 des vorliegenden Gesetzes, wonach die Förderungen von der Landesregierung bewilligt werden, die Auszahlung aber durch die Kulturförderung Burgenland GmbH erfolgen soll.

Die Verpflichtungen betreffend Leistungsmitteilungen besteht gemäß § 14 Abs. 2 Bgld. FTG ab dem 28. August 2026.

#### **Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1):**

Abs. 1: Diese Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass die Kulturbeiräte nicht nur zur fachlichen Beratung der Landesregierung, sondern auch zur fachlichen Beratung der Kulturförderung Burgenland GmbH eingesetzt werden können.

Abs. 1 Z 4: Die Förderung der klassischen Erwachsenenbildung erfolgt künftig ausschließlich nach Maßgabe des § 4 Abs. 6. Die Bereiche Wissenschaft, Museumswesen und Archivwesen, die bisher in unterschiedlichen Beiräten behandelt wurden, werden in einem neuen Beirat analog der Vorgaben des LIKUS (Länder-Initiative Kultur-Statistik) abgewickelt.

Abs. 1 Z 7: Mit der Aufnahme eines weiteren Beirates wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Praxis zunehmend spartenübergreifende Projekte sowie Vorhaben von Kulturinitiativen mit interdisziplinärem Charakter zu begutachten sind. Diese lassen sich oft keinem bestehenden Beirat zuordnen. Durch den zusätzlichen Beirat wird die notwendige fachliche Ergänzung geschaffen, um eine sachgerechte Beurteilung sicherzustellen.

#### **Zu Z 8 (§ 6 Abs. 3):**

Die bisherigen Formulierungen „Reisekostenvergütung“ und „Reisezulage nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VI geltenden Vorschriften“ wurden durch „Aufwandsentschädigung“ und „Reisekosten nach dem amtlichen Kilometergeld“ ersetzt. Damit wird die Vorschrift an die aktuelle Verwaltungspraxis angepasst und vereinheitlicht.

#### **Zu Z 10 (§ 6 Abs. 8 bis 10):**

§ 6 Abs. 8 sieht nunmehr vor, dass nicht nur das nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständige Mitglied, sondern auch die von der Geschäftsführung der Kulturförderung Burgenland GmbH zur Ausübung der in § 4a genannten Aufgaben bestimmten Mitarbeiter berechtigt sind, an den Sitzungen der Kulturbeiräte teilzunehmen. Abs. 10: Die Regelung wonach eine Stimmenthaltung als Ablehnung gilt, wird gestrichen. Die Änderung dient der Stärkung der Abstimmungsneutralität und sorgt für eine klarere und fairere Entscheidungsfindung.

#### **Zu Z 11 (§ 6 Abs. 12):**

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, dass die Geschäftsstelle der Kulturbeiräte für die in § 4a Abs. 1 genannten Förderbereiche von der gemäß § 4a Abs. 2 mit der Abwicklung betrauten Kulturförderung Burgenland GmbH geführt wird.

#### **Zu Z 12 und 13 (§ 8 Abs. 5 und § 9):**

Diese Bestimmungen betreffen das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie die hierfür erforderlichen Übergangsregelungen.